

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 072/742-1.13/87

**II-2903 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

Ausstellung von Einberufungsbefehlen für Bauernsöhne (künftige Hofübernehmer) lautend auf einen Kasernenstandort in ihrem Heimatbundesland;

Anfrage der Abgeordneten Schuster und Kollegen an den Bundesminister für Landesverteidigung, Nr. 1262/J

12491AB

1988 -01- 26

zu 12621J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Schuster und Kollegen am 27. November 1978 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1262/J beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zur vorliegenden Anfrage ist allgemein zu erwähnen, daß schon nach der bestehenden österreichischen Einberufungspraxis den Wünschen der Präsenzdiener aus der Landwirtschaft weitestgehend Rechnung getragen wird. Wie in der Folge noch näher erläutert werden wird, können nämlich Wehrpflichtige dieser Berufskategorie von vornherein auf größtes Verständnis der Einberufungsbehörde rechnen, wenn sie Wünsche hinsichtlich der Garnison und des Einberufungsterrains anlässlich der Stellung bekannt geben, wobei aber die heimische Praxis im Interesse der Wehrpflichtigen selbst nicht starr auf eine Einberufung im "eigenen" Bundesland, wohl aber auf eine heimatnahe Einberufung ausgerichtet ist.

Diesem österreichischen Modell, welches bekanntlich grundsätzlich von sog. "Territorialprinzip" ausgeht, sind naturgemäß dort Grenzen gesetzt, wo zwingende militärische Interessen einer heimatnahen Einberufung entgegenstehen. Auf Grund des unterschiedlichen Wehrpflichtigenaufkommens bzw. -bedarfes in den einzelnen Bundesländern - so kann Salzburg seinen Wehrpflichtigenbedarf nur zu ca. 50 % selbst decken, während in Vorarlberg das Wehrpflichtigenauf-

- 2 -

kannen dreimal größer ist als der Bedarf - kann dieses Prinzip nämlich im wesentlichen nur bei Landwehrsoldaten Anwendung finden. "Hofübernehmer", die den Grundwehrdienst in der Dauer von 8 Monaten ableisten wollen, müssen daher damit rechnen, daß sie außerhalb ihres Heimatbereiches einberufen werden.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Mir ist bekannt, daß in der Bundesrepublik Deutschland die Wehrpflichtigen grundsätzlich - soweit militärische Interessen nicht entgegenstehen - möglichst heimatnah einberufen werden. Dies gilt insbesondere für Wehrpflichtige, die für Hilfeleistungen im familiären Bereich benötigt werden und für solche, bei denen im Falle einer heimatfernen Einberufung die Voraussetzung für eine Befreiung von der Wehrpflicht eintreten würde. Hiezu zählen auch Landwirtssöhne oder "Hofübernehmer".

Zu 2:

Wie schon erwähnt, gelten die vorgenannten Prinzipien für die Einberufung grundsätzlich auch in Österreich. So sind die Militärkommanden verhalten, die von den Wehrpflichtigen vorgebrachten Einberufungswünsche hinsichtlich der Garnison und des Einberufungstermines insbesondere in jenen Fällen zu berücksichtigen, in denen familiäre, wirtschaftliche oder soziale Rücksichten dies geboten erscheinen lassen und im Einzelfall keine militärischen Interessen entgegenstehen. Eine spezielle Regelung, wonach Landwirte ausschließlich im "eigenen" Bundesland einzuberufen sind, erscheint daher weder notwendig noch zweckmäßig.

Zu 3:

Entfällt.

Zu 4:

Abgesehen von den in der Einleitung erwähnten spezifisch österreichischen Strukturbedingungen und den gegenüber der Bundesrepublik Deutschland unterschiedlichen Größenverhältnissen der einzelnen Länder spricht gegen eine starre, auf das Bundesland bezogene Einberufungsregelung insbesondere die

- 3 -

Tatsache, daß die für einen Wehrpflichtigen günstigste Garnison häufig nicht im eigenen, sondern im Nachbarbundesland gelegen ist (zB. Einberufung eines Südburgenländers in eine oststeirische Garnison anstatt nach Eisenstadt). In diesen Fällen würde sich eine zwingende Einberufung in das eigene Bundesland für den Betroffenen als Nachteil erweisen.

22. Jänner 1988

Jänner 1988